

BVGer C-4447/2020 vom 3. März 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4447_2020

FR: TAF C-4447/2020 du 3 mars 2021

IT: TAF C-4447/2020 del 3 marzo 2021

Regeste

Invalidenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 VGG genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, die von Vorinstanzen gemäss Art. 33 VGG erlassen wurden. Nach Lehre und Rechtsprechung sind Verfügungen betreffend die unentgeltliche Verbeiständung als prozess- und verfahrensleitende Verfügungen zu qualifizieren (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. 37 Rz. 51; BGE 133 V 441 E. 2 1 m.w.H.). Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich somit um eine Zwischenverfügung, die unter den Voraussetzungen von Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG angefochten werden kann. Da die Verweigerung der unentgeltlichen Prozessführung einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann, stellt die Verfügung vom 2. Juli 2020 ein taugliches Anfechtungsobjekt dar, gegen das die Beschwerde gemäss Art. 46 Abs. 1 Bst. a VwVG zulässig ist.

E. 1.2

Die IV-Stelle für Versicherte im Ausland ist eine Vorinstanz im Sinn von Art. 33 Bst. d VGG. Deren Verfügungen sind gemäss Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG (SR 831.20) direkt beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit für die Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.3

In Beschwerdeverfahren gegen die grundsätzliche Verweigerung der unentgeltlichen Prozessführung kommt der vertretenen Partei Parteistellung zu (vgl. Ueli Kieser, a.a.O., Art. 59 Rz. 18). Dies ist vorliegend der Fall. Der Beschwerdeführer, der am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat an deren Aufhebung oder Änderung ein schutzwürdiges Interesse im Sinn von Art. 59 ATSG (SR 830.1). Er ist daher zur Beschwerdeführung legitimiert.

E. 1.4

Die Beschwerde wurde im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 60 ATSG), weshalb darauf einzutreten ist.

E. 2.1

Mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann gerügt werden, die angefochtene Verfügung verletze Bundesrecht (einschliesslich Überschreitung oder

Missbrauch des Ermessens), beruhe auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts oder sei unangemessen (Art. 49 VwVG).

E. 2.2

Es finden grundsätzlich jene Vorschriften Anwendung, die im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung vom 2. Juli 2020 in Kraft standen; weiter aber auch solche, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung eines allenfalls früher entstandenen Rentenanspruchs von Belang sind.

E. 3

Strittig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege im Rahmen des Verwaltungsverfahrens betreffend Neu anmeldung zum Leistungsbezug mit der angefochtenen Verfügung zu Recht abgewiesen hat. Die Vorinstanz hat das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung mangels Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung abgewiesen und deshalb die Frage der Bedürftigkeit nicht abschliessend beantwortet sowie die Frage der Nichtaussichtslosigkeit nicht behandelt. Im Zusammenhang mit der Frage der Bedürftigkeit ist die Vorinstanz jedoch darauf hinzuweisen, dass entgegen ihrer mit Vernehmlassung vom 3. Februar 2021 vertretenen Ansicht die Einkünfte der Konkubinatspartnerin nicht zu berücksichtigen sind, da keine gesetzliche Grundlage besteht, wonach ein Konkubinatspartner die Kosten des den anderen Partner betreffenden Prozesses übernehmen muss; eine Verpflichtung dazu verstösst gegen Bundesrecht (vgl. das von der Vorinstanz selbst in der Vernehmlassung vom 3. Februar 2021 zitierte Urteil des Bundesgerichts 5A_734/2015 vom 17. Dezember 2015 E. 2.3 in fine).

E. 3.1.1

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, dass in casu nebst der Bedürftigkeit und Nichtaussichtslosigkeit des Verfahrens auch die Voraussetzung der Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung im Verwaltungsverfahren erfüllt gewesen sei. Aufgrund der jeweils erhobenen Einwände habe sich die Vorinstanz ausserstande gesehen, das Verfahren mit einer Verfügung zu beenden, sondern habe stattdessen den Beschwerdeführer mehrfach dazu aufgefordert, weitere ärztliche Berichte einzureichen. Ohne entsprechende Einwände wäre das Verfahren bereits 2016 abgeschlossen worden. Die lange Dauer und die Komplexität des Verfahrens, in welchem drei Vorbescheide erlassen worden seien, sprächen für die Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung. Ohne entsprechende Einwände in den Gehörsverfahren wäre das Verfahren bereits 2016 abgeschlossen worden. Im Weiteren habe der RAD im ersten Vorbescheidverfahren die Notwendigkeit einer externen Expertise diskutiert und diese im Oktober 2017 zunächst auch als notwendig erachtet, was dem Beschwerdeführer von der IV-Stelle mit Schreiben vom 7.11.2017 mitgeteilt worden sei; schliesslich erachtete der RAD im März 2018 die Expertise nicht mehr als notwendig. Wenn eine zuerst festgesetzte externe Begutachtung revoziert werde, liege ein ausreichender Komplexitätsgrad vor. Auch zeige sich die Komplexität darin, dass der RAD zunächst ausserstande gewesen sei, die Disziplinen der Begutachtung festzulegen. Schliesslich weiche die Vorinstanz in ihrem jüngsten Vorbescheid von der Einschätzung des RAD betreffend die Arbeitsfähigkeit ab, so dass der Beschwerdeführer auf anwaltliche Verbeiständung angewiesen gewesen sei (vgl. BVGer-act. 1).

E. 3.1.2

Die Vorinstanz führt in der angefochtenen Verfügung zur Begründung im Wesentlichen aus, eine anwaltliche Verbeiständung sei im vorliegenden Fall nicht notwendig, da es sich um ein zweites Gesuch handle und der Beschwerdeführer dadurch bereits über gewisse Kenntnisse über den Verfahrensablauf verfügt habe. Das Verfahren habe zwar mehrere Jahre gedauert und habe auch zu drei Vorbescheiden geführt, dies aber wegen des instabilen Gesundheitszustands des Beschwerdeführers, was zur Folge gehabt habe, dass eine grosse Anzahl von medizinischen Berichten zu den Akten genommen worden sei. Der Versicherte habe dabei jedoch lediglich die Anweisungen der Vorinstanz befolgen und ihr alle Informationen sowie medizinischen Unterlagen über seinen Gesundheitszustand zukommen lassen müssen, was er auch ohne anwaltliche Hilfe hätte tun können. Dies umso mehr, als es keine sachlichen oder rechtlichen Elemente gegeben habe, die das Verfahren verkompliziert hätten, habe die Vorinstanz ja auch auf das geplante Gutachten verzichtet (vgl. Dok. 258). Im Beschwerdeverfahren bringt die Vorinstanz mit Vernehmlassung vom 3. Februar 2021 ergänzend vor, sie habe die Einkünfte der Lebenspartnerin berücksichtigen dürfen, da bei Konkubinatspartnern gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung unabhängig von der rechtlichen Verpflichtung die Tatsache zu berücksichtigen sei, dass die Kosten der gemeinsamen Lebensführung normalerweise auch im Konkubinatsverhältnis anteilmässig getragen würden. Im Weiteren sei die Dauer des Verfahrens auf die instabile medizinische Situation des Beschwerdeführers zurückzuführen. Der Verzicht auf die zunächst beabsichtigte Begutachtung sei ein rein medizinischer Entscheid gewesen, da es die später eingereichte medizinische Dokumentation erlaubt habe, den Schweregrad der Gesundheitsbeeinträchtigung und die Arbeitsunfähigkeit festzulegen sowie die Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Ärzten, die den Beschwerdeführer untersucht hätten, auszuräumen. Das Eingreifen der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers habe darauf keinen Einfluss gehabt. Dieser habe sich ohnehin darauf beschränkt, Fragebogen und medizinische Unterlagen zuzusenden und für seine Eingaben Fristen zu verlangen. Weder der erste noch der zweite Vorbescheid sei substantiiert angefochten worden. Erst nach dem dritten Vorbescheid habe der Rechtsvertreter rechtliche Argumente vorgebracht. Das Verfahren habe auch keine rechtlichen Schwierigkeiten oder Besonderheiten geboten. Auch sprächen die persönlichen Umstände des Beschwerdeführers nicht für eine anwaltliche Vertretung, zumal er auch auf die Unterstützung seiner Partnerin hätte zurückgreifen können. Schliesslich liege auch kein besonders starker Eingriff vor, welcher die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung begründen würde (vgl. BVGer-act. 9).

E. 3.2

Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ist als Grundrecht in Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) verankert. In Bezug auf das Sozialversicherungsverfahren wurde diese Garantie in Art. 37 Abs. 4 ATSG umgesetzt. Nach dieser Bestimmung wird der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es erfordern. Wie im Beschwerdeverfahren (vgl. Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG) muss die Partei bedürftig sein, das Begehren nicht aussichtslos erscheinen und die Vertretung im konkreten Fall sachlich geboten sein (BGE 132 V 200 E. 4.1 m.w.H.).

E. 3.3

Die unentgeltliche Verbeiständung ist im Sozialversicherungsverfahren nach konstanter Rechtsprechung jedoch nur ausnahmsweise zu gewähren, wobei an die Voraussetzungen

der sachlichen Notwendigkeit - insbesondere auch mit Blick auf die *Offizialmaxime* - ein strenger *Massstab* anzulegen ist (vgl. BGE 132 V 200 E. 4.1; BGE 125 V 32 E. 2; Urteile des BGer I 746/06 vom 8. November 2006 E. 3.1 und I 812/05 vom 24. Januar 2006 E. 4.2 mit Hinweisen). Allein aus dem Umstand, dass in einem Sozialversicherungsverfahren die *Offizialmaxime* gilt, kann allerdings nicht auf fehlende Notwendigkeit der Vertretung geschlossen werden. Nach Lehre und Rechtsprechung drückt indes die Formulierung «wo die Verhältnisse es erfordern» die Absicht des Gesetzgebers aus, wonach an die Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung im *Verwaltungsverfahren* höhere Anforderungen zu stellen sind als im *Beschwerdeverfahren*, da ein *Beschwerdeverfahren* in der Regel komplexer ist als ein *Verwaltungsverfahren*. Es müssen sich mithin schwierige Fragen rechtlicher oder tatsächlicher Natur stellen. Zu berücksichtigen sind die konkreten Umstände des Einzelfalles, Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie weitere Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens. Neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts fallen auch in der versicherten Person liegende Gründe in Betracht, etwa die Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden. Schliesslich muss eine gehörige Interessenwahrung durch Dritte (*Verbandsvertreter*, *Fürsorgestellen* oder andere *Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen*) ausser Betracht fallen (BGE 125 V 32 E. 4b S. 35; nicht publ. E. 7.1 des Urteils BGE 142 V 342, veröffentlicht in SVR 2016 IV Nr. 41 S. 131, 8C_676/2015; Urteil des BGer 8C_931/2015 [SVR 2016 IV Nr. 17 S. 50] E. 3; SVR 2015 IV Nr. 18 S. 53 E. 4; Urteil des BGer 8C_579/2016 vom 21. Dezember 2016 E. 7.1). Schliesslich kann eine unentgeltliche Vertretung im *Verwaltungsverfahren* auch erforderlich sein, wenn ein besonders starker Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Partei droht (BGE 132 V 200 E. 4.1 m.w.H.; 125 V 32 E. 4b m.w.H.; Urteil des [damaligen] Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 746/06 vom 8. November 2006 E. 3.1).

E. 3.4

Ist in einem *Verwaltungsverfahren* die rechtliche Relevanz ärztlicher Berichte zu beurteilen, sind in der Regel *medizinische Kenntnisse* und *juristischer Sachverstand* erforderlich. Über beides verfügen die versicherten Personen regelmässig nicht. Trotzdem kann allein deswegen nicht von einer komplexen Fragestellung gesprochen werden, die eine anwaltliche Vertretung gebieten würde. Die gegenteilige Auffassung liefe darauf hinaus, dass der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung in praktisch allen *Verwaltungsverfahren* bejaht werden müsste, in denen *medizinische Unterlagen* zur Diskussion stehen. Dies würde der Konzeption von Art. 37 Abs. 4 ATSG als einer Ausnahmeregelung widersprechen. Soweit es im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht nur um die Beurteilung von *Arztberichten* geht, sondern die Auswertung eines *polydisziplinären Gutachtens* anstehen kann, ist zu berücksichtigen, dass für das Erkennen von *Schwachstellen* ebenfalls gewisse *medizinische Kenntnisse* und *juristischer Sachverstand* erforderlich sind. Trotzdem kann nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung selbst dann noch nicht von einer komplexen Fragestellung gesprochen werden, die eine anwaltliche Vertretung gebieten würde (Urteil des BGer 8C_835/2016 vom 3. Februar 2017 [SVR 2017 IV Nr. 38] E. 6.3 mit Hinweis auf BGE 142 V 342 E. 3 sowie auf die im BGE nicht publizierte E. 7.2). Es bedarf mithin weiterer Umstände, welche die Sache als nicht (mehr) einfach und eine anwaltliche Vertretung als notwendig beziehungsweise sachlich geboten erscheinen lassen (vgl. Urteil des BGer 9C_676/2012 vom 21. November 2012 E. 3). Der *Massstab* ist streng (BGE 132 V 200 E. 5.1.3 S. 204 f.), und die Notwendigkeit anwaltlicher Vertretung ist dabei *prospektiv* zu

beurteilen (Urteil 8C_835/2016 [SVR 2017 IV Nr. 38] E. 6.4.2).

E. 4.1

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers bot - jeweils aus einem prospektiven Blickwinkel betrachtet (vgl. E. 3.4 hiervor) - keines der drei durchgeführten Vorbescheidverfahren in rechtlicher oder in tatsächlicher Hinsicht irgendwelche besonderen Schwierigkeiten. Es trifft zwar zu, dass das gesamte Verfahren mit über vier Jahren und drei Vorbescheiden relativ lange gedauert hat, was auch die Vorinstanz in ihrer angefochtenen Verfügung vom 2. Juli 2020 gewürdigt hat. Jedoch vermag die lange Verfahrensdauer allein keine Komplexität zu begründen. Vielmehr sind die konkreten Umstände des Einzelfalls, Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie weitere Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens zu berücksichtigen (vgl. Urteil des BGer 8C_669/2016 vom 7. April 2017 E. 2.1). Anders als im vom Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang zitierten Urteil des Bundesgerichts 9C_440/2018 vom 22. Oktober 2018, in welchem nebst somatischen Leiden auch psychische Beschwerden mitsamt einer vorübergehenden Suchtproblematik abzuklären waren, bildeten im vorliegend Fall zunächst, das heisst bis zum Erlass des ersten Vorbescheids vom 21. April 2016, lediglich lumbale (vgl. Dok. 44 f., Dok. 52 f., Dok. 58, Dok. 71, Dok. 73, Dok. 79-83, Dok. 89-96 und Dok. 98), und danach insbesondere zervikale Beschwerden (vgl. dazu die im Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens eingereichten zahlreichen medizinischen Berichte, Dok. 105 f., Dok. 111, Dok. 113, Dok. 120-123, Dok. 125, Dok. 127, Dok. 130-134, Dok. 137, Dok. 139, Dok. 142 f., Dok. 145, Dok. 149-156, Dok. 159, Dok. 165 f., Dok. 168, Dok. 181, Dok. 183, Dok. 187-190, Dok. 201, Dok. 203, Dok. 206 f., Dok. 210-215, Dok. 222-224 sowie Dok. 226) sowie deren Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit Gegenstand des medizinischen Sachverhalts. Somit ist entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers vorliegend von einem «normalen Durchschnittsfall» im Sachgebiet der Invalidenversicherung auszugehen, weshalb auch sein Verweis auf das soeben erwähnte Urteil des Bundesgerichts ins Leere zielt. Die lange Verfahrensdauer ist im vorliegenden Fall letztlich auf einen instabilen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers zurückzuführen. Dieser führte dazu, dass der Beschwerdeführer immer wieder seine Ärzte aufsuchte, die wiederum zahlreiche ergänzende Untersuchungen veranlassten, da sie Diskrepanzen zwischen den subjektiv geklagten Beschwerden und den objektiv erhobenen Befunden feststellten und lange unschlüssig waren, ob eine Operation bezüglich der zervikalen Beschwerden indiziert sei oder nicht. All diese vom Beschwerdeführer veranlassten und von seinen behandelnden Ärzten durchgeführten (Folge-)Untersuchungen trugen letztlich zur langen Verfahrensdauer bei.

E. 4.2

An dieser Einschätzung vermag auch der Umstand, dass im Rahmen des ersten Vorbescheidverfahrens zunächst eine externe Begutachtung vorgesehen war und danach davon Abstand genommen wurde, nichts zu ändern. Zunächst begründet die Anordnung einer externen Begutachtung gemäss konstanter Rechtsprechung für sich allein ebenfalls keine Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung im Verwaltungsverfahren, da die gegenteilige Auffassung darauf hinausliefe, dass der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung in praktisch allen Verwaltungsverfahren bejaht werden müsste (vgl. E. 3.4 hiervor in fine). Soweit der Beschwerdeführer zudem in diesem Zusammenhang ausführt, der konsultierte RAD-Arzt habe aufgrund einer medizinischen Komplexität Schwierigkeiten bekundet, die Disziplinen der Begutachtung festzulegen, erweist sich dies

als klar aktenwidrig. Denn am 5. Oktober 2017 empfahl der RAD-Arzt nebst der Begutachtung in der Disziplin Neurologie auch eine Begutachtung des Bewegungsapparates. Auf Nachfrage der Vorinstanz hin präziserte der RAD-Arzt am 27. Oktober 2017, dass zur Begutachtung des Bewegungsapparates entweder ein Facharzt für Orthopädie oder ein Facharzt für physikalische Medizin und Rehabilitation oder ein Facharzt für Rheumatologie geeignet wären; indes solle diese Begutachtung vorzugsweise durch einen Facharzt für Rheumatologie erfolgen (vgl. Dok. 156 und 159). Im Weiteren ist aus den vorinstanzlichen Akten klar ersichtlich, dass die bis zur Ankündigung der bidisziplinären Begutachtung vom 7. November 2017 (Dok. 160) zahlreich eingereichten medizinischen (Verlaufs-)Berichte keine schlüssige Beurteilung erlaubten (vgl. dazu insb. die Stellungnahmen des RAD vom 5. Oktober 2017 und vom 27. Oktober 2017, mit welchen infolge eines vermeintlich erreichten stabilen Zustands die Einholung einer Expertise empfohlen wurde [Dok. 156 und 159]). Erst die nach dieser Ankündigung vom Beschwerdeführer eingereichten Behandlungsberichte vom 10. Januar 2018 sowie vom 6. Februar 2018 (vgl. Dok. 164-166) räumten letzte Widersprüche respektive Meinungsverschiedenheiten zwischen den behandelnden Ärzten und den Vertrauensärzten des französischen Sozialversicherungsträgers aus und liessen (vermeintlich) eine abschliessende Beurteilung des medizinischen Sachverhalts zu (vgl. dazu insb. die einlässliche Stellungnahme des RAD vom 9. März 2018 [Dok. 168]). Diese bildete schliesslich Grundlage für den Erlass des zweiten abschlägigen Vorbescheids vom 9. Mai 2018 (vgl. Dok. 178). Dass in der Folge auch der zweite Vorbescheid vom 9. Mai 2018 durch einen dritten vom 31. Oktober 2019 ersetzt wurde, mit welchem die Vorinstanz dem Beschwerdeführer schliesslich vom 1. August 2015 bis zum 29. Februar 2016 eine ganze sowie vom 1. April 2019 bis zum 31. August 2019 eine halbe IV-Rente in Aussicht gestellt hat, ist letztlich auf die Meinungsänderung des behandelnden Neurochirurgen zurückzuführen, der aufgrund weiterer, zeitlich nach dem zweiten Vorbescheid vom 9. Mai 2018 durchgeführten Untersuchungen (vgl. Dok. 183, Dok. 187-190 sowie Dok. 210-213) am 28. November 2018 zur Linderung der zervikalen Beschwerden doch noch eine Operation (Foraminotomie C5/C6 und Arthrodesse) für angezeigt hielt (und diese in der Folge am 13. Dezember 2018 auch durchführte [vgl. Dok. 201]), nachdem er eine solche zuvor für nicht indiziert gehalten hatte (vgl. insb. dessen Berichte vom 6. Februar 2018 [Dok. 166], vom 28. November 2018 [Dok. 201] und vom 27. März 2019 [Dok. 223] sowie die Stellungnahmen des RAD vom 9. März 2018 [Dok. 168], vom 7. Januar 2019 [Dok. 203] und vom 13. Mai 2019 [Dok. 226]).

E. 4.3

Mit Blick auf das soeben Ausgeführte ist ebenfalls ersichtlich, dass die im Laufe des Verfahrens erlassenen drei Vorbescheide auch keine Komplexität des Verfahrens zu begründen vermögen (vgl. bei mehrfach erlassenen Vorbescheiden auch Urteil des BGer 9C_315/2009 vom 18. September 2009 E. 2.2), da diese ebenfalls das Resultat des instabilen Gesundheitsverlaufs des Beschwerdeführers waren. Die beiden ersten Vorbescheide wurden jeweils erlassen, nachdem der RAD aufgrund der ihm in den jeweiligen Zeitpunkten zur Verfügung stehenden medizinischen Unterlagen vermeintlich von einem stabilisierten Gesundheitszustand ausgegangen war (vgl. Dok. 98, Dok. 101, Dok. 168 und Dok. 178). Ein stabiler Gesundheitszustand war schliesslich unbestritten im Zeitpunkt des dritten Vorbescheids vom 20. September 2019 erreicht, ist im Beschwerdeverfahren C-6068/2020 gemäss den dort gestellten Rechtsbegehren nur noch der zeitliche Umfang der befristet auszurichtenden ganzen IV-Rente strittig. Auch diese

Streitfrage (über welche im Beschwerdeverfahren C-6068/2020 noch zu befinden sein wird) stellt sich in zahlreichen anderen «normalen Durchschnittsfällen» im Bereich der Invalidenversicherung und bietet somit keine besondere Komplexität.

E. 4.4

Schliesslich weist die Vorinstanz zutreffend darauf hin, dass sich die Eingaben des Rechtsvertreters in den ersten beiden Vorbescheidverfahren darauf beschränkt hatten, medizinische Dokumente einzureichen, ohne dabei substantiierte Einwendungen und Begründungen vorzubringen (vgl. insb. Dok. 102, Dok. 179 und Dok. 182-185). Erst mit gegen den dritten Vorbescheid vom 20. September 2019 erhobenem Einwand vom 31. Oktober 2019 (Dok. 237) respektive mit der ergänzenden Begründung vom 5. Dezember 2019 (Dok. 241) machte der Rechtsvertreter sachbezogene Einwendungen geltend und begründete diese entsprechend. Wie jedoch bereits dargelegt, handelt es sich beim übriggebliebenen umstrittenen Punkt ebenfalls um keine komplexe Frage, weshalb gemäss konstanter Rechtsprechung aufgrund des strengen Massstabs auch hierfür keine Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung bejaht werden kann.

E. 4.5

Jedenfalls kann aufgrund der Akten nicht angenommen werden, dass der Beschwerdeführer nicht in der Lage gewesen wäre, seine Rechte ohne Beizug eines Rechtsbeistandes wirksam geltend zu machen. Denn anders als noch im Erstgesuchsverfahren wurde die Korrespondenz im vorliegend zu beurteilenden Neuanmeldeverfahren trotz der deutschsprachigen Rechtsvertretung von Beginn an in französischer, mithin in einer für den Beschwerdeführer verständlichen Sprache geführt. Wie bereits ausgeführt, beschränkten sich die Eingaben des Rechtsbeistands grundsätzlich darauf, fortwährend neue medizinische Berichte einzureichen. Vorliegend ist somit nicht ersichtlich, inwiefern es dem Beschwerdeführer nicht möglich gewesen wäre, diese Handlungen selbstständig vorzunehmen. Doch selbst für den Fall, dass er nicht in der Lage gewesen wäre, die Berichte selbstständig einzureichen, haben sich auf Unterstützung angewiesene Rechtsuchende in jedem Fall in einem - wie hier - sachverhaltlich und rechtlich relativ einfach gelagerten Verwaltungsverfahren mit dem Beizug von Fach- und Vertrauensleuten sozialer Institutionen/unentgeltlicher Rechtsberatungen zu behelfen (vgl. Urteil 9C_315/2009 E. 2.2). Dass dies objektiv nicht möglich gewesen wäre, wird vom Beschwerdeführer nicht substantiiert dargelegt und ist auch nicht ersichtlich. Zum einen genügt allein der Umstand, dass der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz in Frankreich hat, rechtsprechungsgemäss noch nicht, um im Verfahren vor der IVSTA die Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung zu begründen (vgl. Urteile des BVGer C-7066/2013 vom 20. Mai 2014 E. 6.4; C-730/2010 vom 20. August 2010 E. 4.2). Zum anderen wohnt der Beschwerdeführer im grenznahen G._____ und hätte sich daher auch von der ebenfalls im grenznahen G._____ domizilierten Institution H._____ vertreten lassen können, hat doch diese Institution schon mehrere Versicherte bei Streitigkeiten im Sachgebiet der Invalidenversicherung in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (vgl. statt vieler Urteile des BVGer [...]) wie auch vor dem Bundesgericht (vgl. z.B. Urteil des BGer [...]) vertreten. Überdies grenzt seine Wohnortsgemeinde D._____ unmittelbar an E._____ sowie an die elsässische Gemeinde F._____, welche über eine direkte Tramverbindung nach E._____ verfügt, so dass zwecks Beratung oder Vertretung im Zusammenhang mit dem vorinstanzlichen Verwaltungsverfahren die Inanspruchnahme einer schweizerischen gemeinnützigen Organisation (z.B. Pro Infirmis) entgegen seiner gegenteiligen Behauptung

nichts im Wege gestanden hätte. Jedenfalls ist die unsubstantiierte Behauptung des Beschwerdeführers, er könne aufgrund seines Wohnsitzes in Frankreich keine Hilfe von spezialisierten Rechtsberatungsstellen in Anspruch nehmen, nicht stichhaltig. Weder sind Anhaltspunkte, die eine kompetente nichtanwaltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren objektiv unmöglich und unzumutbar erscheinen liessen, noch erfolglose Suchbemühungen bei entsprechenden Stellen aktenkundig. Mithin steht vorliegend auch die Interessenwahrung durch (nichtanwaltliche) Dritte der Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung im Verwaltungsverfahren entgegen.

E. 4.6

Nachdem in casu auch kein besonders starker Eingriff in die Rechtsstellung des Beschwerdeführers drohte, bleibt aufgrund des Dargelegten zusammenfassend festzuhalten, dass die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung in der hier zu beurteilenden Angelegenheit darauf hinaus liefe, dass der Anspruch in praktisch allen oder zumindest den meisten Vorbescheidverfahren der Invalidenversicherung bejaht werden müsste, was einem generellen Anspruch auf einen unentgeltlichen Vertreter im Verwaltungsverfahren gleichkäme, was jedoch der klaren gesetzlichen Konzeption, es sei ein "sehr strenger Massstab" anzulegen, widerspräche (Urteil 8C_847/2010 vom 10. Mai 2011 E. 2.1)

E. 5

Zusammenfassend ist im Lichte des insgesamt Ausgeführten festzustellen, dass die besonderen Voraussetzungen für die ausnahmsweise Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind. Die Vorinstanz hat das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung zu Recht abgewiesen, so dass auch die vorliegende Beschwerde abzuweisen ist.

E. 6

Zu befinden bleibt über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Beschwerdeverfahren.

E. 6.1

Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG befreit die Beschwerdeinstanz eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint. Wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, bestellt die Beschwerdeinstanz der Partei einen Anwalt (Art. 65 Abs. 2 VwVG).

E. 6.2

Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Rechtspflege unterliegen grundsätzlich nicht der Kostenpflicht (BGE 132 V 200 nicht publizierte E. 6; SVR 2002 ALV Nr. 3 S. 7 E. 5; Urteil des BVGer C-112/2015 vom 21. Dezember 2016 E. 4.1). Soweit der Beschwerdeführer für das vorliegende Beschwerdeverfahren mit in Ziffer 3 gestelltem Eventualbegehren auch um Befreiung von den Gerichtskosten beantragt hat, ist demnach auf sein Gesuch nicht einzutreten.

E. 6.3

Bezüglich der ebenfalls beantragten unentgeltlichen Verbeiständung für das Beschwerdeverfahren drängt sich zunächst die Prüfung der Gewinnaussichten des Beschwerdeverfahrens auf. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich

geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (vgl. BGE 129 I 129 E. 2.3.1). Mit Blick auf die strengen Anforderungen an die Notwendigkeit anwaltlicher Vertretung im Verwaltungsverfahren und auf das in E. 4 hiervoor Ausgeführte, waren die Gewinnaussichten ex ante betrachtet beträchtlich geringer als die Verlustgefahren. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren erweist sich daher als aussichtslos, weshalb es abzuweisen ist (vgl. Urteil des BGer 9C_315/2009 vom 18. September 2009 E. 3).

E. 7

Da Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Rechtspflege grundsätzlich nicht der Kostenpflicht unterliegen (vgl. E. 6.2 hiervoor), ist vorliegend auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigung [VGKE, SR 173.320.2]). Weder der unterliegende Beschwerdeführer noch die Vorinstanz haben Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 3 VGKE). (Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.